

CH_VB 89.811 vom 15. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.811

FR: CH_VB 89.811 du 15 mars 1990

IT: CH_VB 89.811 del 15 marzo 1990

Erwägungen

E. 15

mars 1990 führte dazu, dass die ursprüngliche eigentliche Führungsrolle des Bundes in Frage gestellt wird. Meine Frage: Ist der Bund deshalb bereit zu prüfen, ob er sich in Zukunft vielleicht wieder vermehrt finanziell an den Ausgaben der EL beteiligen sollte, um die Zielsetzung, eine gesamtschweizerische minimale Existenzgrundlage zu sichern, nicht aufzugeben? 2. Die zweite EL-Revision hat seinerzeit einige markante Verbesserungen für die älteren Personen in wirtschaftlich schwächerer Situation gebracht. Es sind aber bereits Bestrebungen im Gange, in einer kommenden dritten EL-Revision Vorschläge für eine Systemverbesserung sowie Änderungen an den einzelnen Regelungen auszuarbeiten. Diese Revision soll mit der 10. AHV-Revision gekoppelt werden. Die 10. AHV-Revision ist aber bekanntlich nicht unumstritten und das Referendum nicht ausgeschlossen. Meine Frage: Wäre im Referendumsfall der Bund bereit, die EL-Revision vorzuziehen, damit die über 140000 wirtschaftlich schwächeren EL-Bezüger möglichst schnell in den Genuss von finanziellen Verbesserungen kommen? 3. Aufgrund der Erfahrungen von Pro Senectute nehmen die Unterstützungsfälle, vor allem was die periodischen Geldleistungen betrifft, eindeutig zu. Diese Zunahme dürfte zweifellos auf den erhöhten Bekanntheitsgrad der individuellen Leistungen von Pro Senectute sowie vor allem auch auf unrealistische Abzüge im Rahmen der Mietzinse und auf die Selbstbehalte, zum Beispiel bei den Mietzinsen, zurückzuführen sein. Dazu kommt, dass die Gesetzgebung immer hinter den realen Gegebenheiten zurückliegt, wie dies eingangs erwähnt wurde. Dies trifft die finanziell schwächeren Betagten besonders hart. Die Frage dazu: Ist der Bund deshalb bereit, die bestehenden Selbstbehalte aufzuheben und höhere, der Praxis entsprechende Mietzinsabzüge -verbunden mit dem Bruttomietzinsprinzip, das heisst keine Aufteilung in Nettomietzins und Nebenkosten - einzuführen? Allgemein möchte ich bemerken, dass es dringend notwendig ist, eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die EL an die Hand zu nehmen. Von den rund 140 000 bis 170 000 deutlich unter dem Existenzminimum lebenden Schweizern sind rund 25 Prozent Rentner, wovon etwa ein Drittel Frauen. Die EL soll wirklich nur jenen zugute kommen, die sozialpolitisch darauf angewiesen sind. Auf keinen Fall wird an ein Giesskannenprinzip gedacht. Die Latte liegt hoch; sie wird den Lebensverhältnissen vieler betagter Menschen nicht gerecht. Besonders die krasse Situation auf dem Mietwohnungsmarkt sollte stärker gewichtet werden usw. Es darf vermutet werden, dass der Vorsteher des EDI und der Bundesrat diese Probleme längst erkannt haben. Aufgrund der Erfahrung darf ich annehmen, dass es auch nicht am guten Willen fehlt und dass im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Revision der EL-Gesetzgebung diesen anvisierten Punkten die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Nicht nur ich, sondern vor allem die EL-Bezüger würden aufatmen, wenn wir auf diese Interpellation eine gute, vielversprechende Antwort erhalten würden. Bundesrat Cotti: Der Interpellant konzentriert sich in seinem Vorstoss auf die

Ergänzungsleistungen, die zu einem wesentlichen Bestandteil unserer Sozialversicherung geworden sind; darin gehe ich absolut mit ihm einig. Sie gewährleisten eine einheitliche Deckung eines angemessenen Existenzbedarfes für AHV- und IV-Rentner in der ganzen Schweiz. Damit erfüllen sie einen sehr wichtigen Verfassungsauftrag. In den letzten Jahren haben die EL-Kosten eine starke Erhöhung erfahren. Es bedeutet dies unter anderem, dass sich der Bezug der EL in unserem Land nunmehr eingebürgert hat. Die erste Frage bezieht sich auf den Verteiler der EL-Kosten zwischen Bund und Kantonen. Sie wissen, Herr Zumbühl, dass dieser Verteiler das letzte Mal im Rahmen der Aufgabenteilung Bund/Kantone überprüft worden ist, wobei das Schwergewicht in Richtung der Kantone gegangen ist, während sich das Hauptgewicht der Kosten der ersten Säule beim Bund noch verstärkt hat. An diesem Verteiler zwischen Bund und Kantonen gedenkt der Bundesrat vorderhand nichts zu ändern. Bezüglich dieses Verteilers werden Sie aber sehr bald - der Bundesrat hat die Botschaft zur 10. AHV-Revision verabschiedet, sie wird morgen präsentiert - feststellen, dass zusätzliche Kosten dem Bund übertragen werden, die zum Teil gerade jene schwächeren Bezüger betreffen, die Sie selber erwähnt haben, und zwar wiederum nicht nach dem Giesskanensystem. Das darf für Sie eine Zusicherung von Bedeutung sein. Bei der zweiten Frage muss festgehalten werden, dass die Ergänzungsleistungen das Einkommen der betroffenen Rentner so anheben, dass der Existenzbedarf dadurch gedeckt wird oder mindestens akute Notlagen behoben werden können. Nachdem dank der Revision, auf die Sie sich bezogen haben, der Selbstbehalt bei der Vergütung von Krankheitskosten wegfällt, braucht sich der Ergänzungsleistungsbezüger wegen Arzt-, Zahnarzt- oder Spitalrechnungen in der Regel keine Sorgen mehr zu machen. Die Ergänzungsleistungen vergüten in den meisten Fällen die verbleibenden Kosten. Für die zirka 40 000 EL-Bezüger, die in Heimen leben, ist die Finanzierung des Heimaufenthaltes in der Regel ebenfalls gesichert. Finanzielle Probleme können für EL-Bezüger mit hohen Mietzinsen oder hohen Riegekosten entstehen. Wir werden diese Fragen - wie Sie angetönt haben - bei der nächsten Gesetzesrevision prüfen, wobei diese Revision nicht mit der längst fälligen 10. AHV-Revision gekoppelt sein wird. Es muss auch eine gewisse zeitliche Staffelung stattfinden. Zur dritten Frage: Anlässlich der schon erwähnten nächsten EL-Gesetzesrevision wird auch die Neuregelung des von Ihnen erwähnten Mietzinsabzuges zu prüfen sein. Es wird eine administrativ leicht zu handhabende und verständliche Form gefunden werden müssen, damit auch sozial ein weiterer Schritt nach vorne getan werden kann. Ich denke an die Fragen des Mietzins-Selbstbehaltes und der Mietzins-Nebenkostenvergütung. Zumbühl: Ich danke Herrn Bundesrat Cotti für die Beantwortung meiner Interpellation. Wenn auch in der Antwort des Bundesrates keine oder nur wenige konkrete Zugeständnisse enthalten sind, so habe ich doch herausgespürt, dass der Bundesrat diesen Anliegen gegenüber wohlgesinnt ist. Ich darf annehmen, dass sie' in die bevorstehende Revision der EL-Gesetzgebung genügend Eingang finden. In diesem Sinne bin ich von der Antwort weitgehend befriedigt. #ST# 89.695 Postulat Jelmini Therapeutische Transplantationen Trapianti terapeutici Transplantations thérapeutiques Wortlaut des Postulates vom 6. Oktober 1909 Dank des Fortschritts in der Medizin nehmen Organtransplantationen zu therapeutischen Zwecken einen immer wichtigeren Platz ein und bieten vielen Kranken grosse Ueberlebenschancen. Die vielfachen und komplexen Probleme humanitärer, technischer und rechtlicher Natur, die ein Transplantationsentscheid und seine Durchführung aufwerfen, haben verschiedene Staaten veranlasst, Vorschriften zu erlassen in der Absicht, einerseits im Rahmen der Solidarität Transplantationen zu fördern, andererseits

unerwünschte Nachteile zu vermeiden. Auf euro- päischer Ebene empfiehlt es sich, die nationalen Gesetzge- bungen zu harmonisieren. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Probleme im Ge- sundheitswesen zum grössten Teil in die Kompetenz der Kan- tone fallen, sollte man doch die Gelegenheit, einer wün- schenswerten Regelung in unserem Land eine einheitliche

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Zumbühl Alterspolitik Interpellation Zumbühl Politique du troisième âge In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.811 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 185-186 Page Pagina Ref. No

E. 20

018 597 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.